

*Anlage 4 zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
Ordnung für das Grundpraktikum des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen des  
Fachbereichs 14 Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg, geändert  
am 16. Juni 2009, in Kraft getreten am 01. September 2009*

*§ 1 Ziele und Inhalte des Grundpraktikums*

(1) Das Grundpraktikum ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen an einer Fachhochschule. Die Praktikantin oder der Praktikant gewinnt darüber hinaus eine Vorstellung von den sozialen Problemen unserer modernen Industriegesellschaft. Das Grundpraktikum soll der Praktikantin oder dem Praktikanten einen möglichst umfassenden Überblick über die für einen Betrieb typischen technischen Aufgaben vermitteln und sie oder ihn mit fachtypischen Arbeitsvorgängen vertraut machen.

(2) Inhalte des Grundpraktikums sind:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| <i>1. Werkstoffbearbeitung<br/>(Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Gewindeschneiden,<br/>Schleifen, Trennen, Richten, Drehen)</i> | <i>3 Wochen</i> |
| <i>2. Verbindungstechnik<br/>(Schweißen, Löten, Kleben)</i>   | <i>2 Wochen</i> |
| <i>3. Montage und Fertigung<br/>(Montage von mechanischen oder elektrischen / elektronischen<br/>Bauteilen zu kompletten Geräten)</i>   | <i>2 Wochen</i> |
| <i>4. Qualitätskontrolle<br/>(Messen elektrischer und mechanischer Größen, Fertigungskontrolle,<br/>Fehlersuche)</i>                    | <i>3 Wochen</i> |

(3) Das Grundpraktikum ist durch Berichte und Zeugnisse nachzuweisen, die über Dauer und Inhalt der Tätigkeiten Auskunft geben.

*§ 2 Dauer und zeitlicher Ablauf des Grundpraktikums*

(1) Für das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs 14 der Fachhochschule Gießen-Friedberg ist ein Grundpraktikum von insgesamt 10 Wochen nachzuweisen.

(2) Die ersten 5 Wochen des Grundpraktikums sind Voraussetzung zur Zulassung zu Prüfungen aus dem 1. Semester und müssen vor Anmeldung zu den Prüfungen bei der oder dem Praktikumsbeauftragten nachgewiesen werden.

(3) Das gesamte Grundpraktikum über 10 Wochen muss bis zum Ende des 2. Studiensemesters vollständig abgeschlossen und nachgewiesen sein. Das Erbringen von und die Anmeldung zu Modulleistungen sind ab dem 3. Semester nur möglich, wenn der Abschluss des Grundpraktikums in vollem Umfang nachgewiesen und anerkannt ist.

*§ 3 Ausbildungsbetriebe*

Das Grundpraktikum soll in einem Industrie- bzw. Handwerksbetrieb des Maschinenbaus, der Feinwerktechnik, der Energie- und Wärmetechnik oder der Elektroindustrie abgeleistet werden. Es kommen solche Betriebe in Frage, bei denen Einsicht geboten wird in

- moderne Fertigungs- oder Reparaturverfahren

- *wirtschaftliche Arbeitsweisen*
- *die sozialen Auswirkungen heutiger Arbeitsverhältnisse.*

*Die Wahl des Betriebes ist der Praktikantin oder dem Praktikanten überlassen. Sie oder er hat selbst Sorge dafür zu tragen, dass die Ausbildung dieser Ordnung entspricht. Es wird empfohlen, für die Praktikantenausbildung geeignete Betriebe bei der zuständigen Industrie- und Handwerkskammer bzw. bei der Agentur für Arbeit zu erfragen. Praktikumsangebote oder Adressen der Unternehmen, die Praktika anbieten, werden von der Fachhochschule nicht vermittelt.*

#### *§ 4 Berichte und Zeugnisse*

*(1) Die Praktikantin oder der Praktikant muss einen Bericht über ihre oder seine praktische Tätigkeit verfassen. Sie oder er muss ein Werksarbeitsbuch führen. In diesem Buch werden neben einem kurzen Abriss der geleisteten Arbeit in Form von Wochenberichten einzelne, besonders interessante Arbeitsvorgänge und knapp gefasste Berichte eingetragen. Für jede Woche soll eine Seite Bericht angefertigt werden. Das Werksarbeitsbuch ist der im Betrieb verantwortlichen Person spätestens beim Austritt aus dem Praktikantenverhältnis zur Gegenzeichnung vorzulegen.*

*(2) Am Ende des Ausbildungsabschnittes wird der Praktikantin oder dem Praktikanten ein detailliertes Zeugnis ausgestellt, aus dem die Beschäftigungsdauer sowie die in den einzelnen Abteilungen verbrachte Zeit zu ersehen ist.*

#### *§ 5 Anerkennung*

*(1) Die Berichte und Zeugnisse sind der oder dem Praktikumsbeauftragten des Fachbereichs spätestens zu Beginn des 3. Studienseesters als Nachweis zur Anerkennung vorzulegen. Das Erbringen von und die Anmeldung zu Modulleistungen sind ab dem 3. Semester nur möglich, wenn der Abschluss des Grundpraktikums in vollem Umfang nachgewiesen und anerkannt ist.*

*(2) Eine für den Studiengang einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder –tätigkeit in einem anerkannten technischen Ausbildungsberuf wird auf das Grundpraktikum teilweise oder vollständig angerechnet, soweit die ausgeübten Tätigkeiten den Lerninhalten des Grundpraktikums nach § 1 Abs. 2 entsprechen. Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet, in wieweit eine praktische Tätigkeit auf die vorgeschriebene Praxis angerechnet werden kann.*

*(3) Nachgewiesene gleichwertige Praktikumszeiten und -lerninhalte an einer Fachoberschule mit Schwerpunkt Maschinenbau (Metall) oder einem beruflichen Gymnasium mit Schwerpunkt Technik werden auf das Grundpraktikum angerechnet. Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet, in wieweit eine praktische Tätigkeit auf die vorgeschriebene Praxis angerechnet werden kann.*

*(4) Als Nachweis zur Anerkennung abgeleiteter Praktika werden folgende Unterlagen benötigt:*

*1. Abgabe eines Ausbildungszeugnisses mit folgendem Inhalt:*

- *Name, Vorname, Geburtsdatum des Praktikanten*
- *Bescheinigung über die in den verschiedenen Bereichen entsprechend der Praktikumsordnung abgeleiteten Praktikumswochen*
- *autorisierte Unterschrift (Personalabteilung oder Ausbildungsleiter)*

*2. Abgabe der Berichtshefte mit insgesamt 10 Wochenberichten*

*Jeder Wochenbericht soll:*

- *den Namen des Praktikanten, Firmenname, Abteilung und das Datum aufweisen*
- *zwei DIN A4-Seiten umfassen*
- *vom Ausbildungsleiter unterschrieben sein.*

*§ 6 Inkrafttreten*

*Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.*